

V BLw 45/61B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hans W. [REDACTED] und seiner Ehefrau Franziska
geb. K. [REDACTED] in A. [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], Kreis A. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer
(Käufer),

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in A. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt und Kraftfahrer Engelbert W. [REDACTED] und
seine Ehefrau Martha geb. W. [REDACTED] in G. [REDACTED] bei
A. [REDACTED], Post E. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner
(Verkäufer),

wegen Genehmigung eines Kaufvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5. Dezember 1961
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Brückel
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 2. Zivilsenats - Senats für Landwirt-
schaftssachen - des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 12. Juli 1961 wird auf Kosten der
Antragsteller als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 17 675 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Eheleute Engelbert und Martha W [REDACTED] (Antragsgegner) sind Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens in M [REDACTED] Nr. ●, Gemeinde A [REDACTED], das im Grundbuch des Amtsgerichts Sulzbach-Rosenberg in Band ● Blatt 486 eingetragen ist, rund 15,8 ha umfaßt und einen Einheitswert von 7 000 DM hat. Dieses Anwesen haben die Antragsgegner durch notariellen Vertrag vom 25. August 1960 an die Eheleute Hans und Franziska W [REDACTED] (Antragsteller), die Eltern der Ehefrau Martha W [REDACTED], verkauft, welche bereits Eigentümer eines Anwesens in A [REDACTED] sind und die Besitzung M [REDACTED] Nr. ● in A [REDACTED] angeblich später auf ihren zur Zeit den Wehrdienst ableistenden 22-jährigen Sohn übertragen wollen.

Das Amtsgericht (Bauerngericht) hat diesen Vertrag nicht genehmigt, weil die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Anwesens zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheine. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Käufer mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Vertrag zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde.

Diese Entscheidung haben die Käufer mit der Rechtsbeschwerde angegriffen. Sie beantragen nunmehr, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, das Verfahren einzustellen, die Gerichtskosten außer Ansatz zu lassen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.

Zur Begründung dieser Anträge haben die Käufer vorgebracht: Der Entscheidung des Oberlandesgerichts stehe das am 28. Juli 1961 erlassene Grundstücksverkehrsgesetz entgegen.

- 3 -

Nach § 8 dieses Gesetzes sei die Genehmigung zur Veräußerung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dann zu erteilen, wenn der Erwerber mit dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sei. Das treffe hier zu; denn die Ehefrau Martha W. [REDACTED] sei eine Tochter der Käufer und Engelbert W. [REDACTED] danach deren Schwiegersohn. Der Kaufvertrag hätte also nach dem neuen Gesetz genehmigt werden müssen, ohne daß es auf sonstige Fragen angekommen wäre. Das Gesetz vom 28. Juli 1961 trete allerdings erst am 1. Januar 1962 in Kraft. In § 32 dieses Gesetzes sei indessen für die Übergangszeit bis zu seinem Inkrafttreten festgelegt worden, daß in anhängigen Genehmigungsverfahren zwar grundsätzlich die bisherigen Vorschriften gelten, daß aber die Genehmigung nicht erforderlich sei, soweit nach den Vorschriften des ersten Abschnitts Rechtsgeschäfte der Genehmigung nicht bedürften oder, wie in § 8 festgelegt sei, die Genehmigung zu erteilen sei. Da die Rechtsbeschwerdefrist noch laufe, sei die Sache als "anhängiges Genehmigungsverfahren" zu betrachten. Da aber nach dem 1. Januar 1962 die Genehmigung zu erteilen sei, sei diese auch heute schon nicht mehr erforderlich, so daß die Genehmigung des Vertrages nicht versagt werden könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl I 1091), das am 1. Januar 1962 in Kraft tritt, hat die Vorschriften des § 24 LwVG über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht geändert, so daß insoweit am 1. Januar 1962 keine Änderung eintritt. Die Zulässigkeit der am 21. August 1961



eingelegeten Rechtsbeschwerde ist also, wie es auch nach dem 1. Januar 1962 der Fall sein würde, nach den Vorschriften des § 24 LwVG zu beurteilen. Da das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hat, scheidet § 24 Abs. 1 LwVG als Grundlage für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus. Einer der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG liegt hier nicht vor. Das Rechtsmittel könnte daher nur als sogenannte Abweichungsrechtsbeschwerde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG zulässig sein. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift haben die Käufer indessen nicht dargelegt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Beschwerdegericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in Betracht kommenden Gerichts abgewichen ist und seine Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Die Käufer haben offenbar selbst nicht verkannt, daß sie die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus dieser Vorschrift nicht würden herleiten können, da sie es insoweit an jeglichen Darlegungen haben fehlen lassen.

Die Zulässigkeit ihrer im dritten Rechtszuge gestellten Anträge können sie aber nicht aus den §§ 8 Nr. 2 und 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1961 herleiten. Richtig ist allerdings, daß das Genehmigungsverfahren durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde bei dem Bundesgerichtshof anhängig geworden ist und dem Verträge vom 26. August 1961 nach dem 1. Januar 1962 bei Zulässigkeit der jetzigen Rechtsbeschwerde gemäß § 8 GrdstVG die Genehmigung zu erteilen sein würde. Irrig ist hingegen die Ansicht der Käufer, bei den Vorschriften des § 32 GrdstVG handle es sich um Übergangsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1961. Dieses tritt nach § 39 erst am 1. Januar 1962 in Kraft, soweit dort nicht in Absatz 1 etwas anderes vorgeschrieben ist. § 32 Abs. 2 GrdstVG gilt danach erst ab 1. Januar 1962 für die dann anhängigen Genehmigungsverfahren. Nach seinen

Vorschriften kann daher jetzt noch nicht verfahren werden, würde aber auch vom 1. Januar 1962 ab nur entschieden werden können, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre. Nach dem oben Gesagten sind aber die Voraussetzungen des § 24 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht gegeben beziehungsweise nicht dargelegt worden. Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock